OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751738/6/SB/EP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der S K, vertreten durch Rechtsanwalt S M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.08.2021, GZ: BHROSanR-2020-611697/6-AG, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 05.08.2021, GZ: BHROSanR-2020-611697/6-AG, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.08.2021, GZ: BHROSanR-2020-611697/6-AG, wurde der auf § 6 Abs 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung gestützte Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 29.01.2021, mit dem sie wegen ihrer Absonderung von 11.11.2020 bis 17.11.2020 die Zuerkennung eines „Entschädigungsanspruchs“ von EUR 9.039,04 begehrt hatte, abgewiesen.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, das Unternehmen der Bf sei in Deutschland angesiedelt, wo auch der Umsatz erwirtschaftet und der Gewinn versteuert werde. Der aus der Erwerbsbehinderung der Bf resultierende Vermögensnachteil sei daher nicht in Österreich entstanden, weshalb entgegen Art 49 Abs 1 B-VG „nicht alle erforderlichen Tatbestände des § 32 EpiG“ im Inland verwirklicht worden seien. Eine Ausnahme von Art 49 B-VG liege nicht vor. Das EpiG könne daher nicht zur Anwendung gelangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 02.09.2021 fristgerecht Beschwerde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, ihre Absonderung habe zu einem Verdienstentgang in der Höhe von EUR 9.039,04 geführt. Durch den gegenständlich bekämpften Bescheid sei ihr Anspruch gemäß § 32 Abs 1 und Abs 4 EpiG rechtswidrig vereitelt worden. Entgegen der Rechtsansicht der bB sei die Frage, wo der Vermögensnachteil entstanden sei, irrelevant; nach § 32 EpiG sei vielmehr entscheidend, dass sich durch die Erwerbsbehinderung überhaupt ein Vermögensnachteil ergeben habe und dies auf die Maßnahme einer österreichischen Behörde zurückzuführen sei. Anknüpfungspunkt des Territorialitätsprinzips sei demnach nicht der Vermögensnachteil, sondern die erlassene Anordnung. Die Rechtsauffassung der bB erscheine darüber hinaus im Hinblick auf europarechtliche Grundsätze problematisch, wobei vor allem auf die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 56 AEUV hingewiesen werde. Die Bf habe auch in Deutschland keinen Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung. Wie das österreichische Epidemiegesetz verpflichte auch das deutsche Infektionsschutzgesetz denjenigen zum Ersatz des Verdienstausfalles, der die Quarantäne angeordnet habe. Dies sei letztlich die einzig nachvollziehbare und gerechte Lösung. Wer eine Anordnung treffe, die Einbußen bei dem Adressaten der Anordnung auslöse, habe im Ergebnis auch für diese Einbußen aufzukommen. Es werde deshalb beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dem Antrag der Bf vom 29.01.2021 vollumfänglich stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 04.10.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Stellungnahme vom 09.12.2021 gab die Bf auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an, ihr Ist-Einkommen habe im Absonderungsmonat November 2020 EUR -13.873,53 betragen. Das zu erwartende Zieleinkommen, das im November 2020 mit EUR 2.101,31 zu beziffern sei, übersteige das tatsächlich erzielte Ist-Einkommen damit um einen Betrag in der Höhe von EUR 15.974,84. Zu berücksichtigen sei, dass in dem vorgelegten Berechnungsformular ein Personalaufwand von EUR 44.521,80 angegeben sei. Im November 2020 sei aber nicht nur die Bf von einer Quarantäneanordnung betroffen gewesen, sondern auch mehrere ihrer in Österreich wohnenden Arbeitnehmerinnen. Die Bf habe den Lohn für diese Arbeitnehmerinnen während deren Quarantäne weiterbezahlt und einen entsprechenden Erstattungsantrag bei der belangten Behörde gestellt. Die in der Folge ergangenen ablehnenden Bescheide der belangten Behörde seien vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehoben und die Angelegenheiten zur Erlassung neuer Bescheide an die belangte Behörde zurückverwiesen worden. Die Erstattungsbeträge, die in den zu erlassenden Bescheiden noch festzusetzen seien, seien vom Verdienstentgang der Bf abzuziehen, weil sich durch die Vergütung auch der Personalaufwand entsprechend reduziere.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im Übrigen wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf wohnt in A-x N und betreibt einen Frisörsalon in D-x U. Von 11.11.2020 bis 17.11.2020 wurde sie gemäß § 7 EpiG in Österreich behördlich abgesondert.

II.2.2. Der von der Bf in der Folge gemäß § 32 EpiG gestellte Vergütungsantrag wurde von der belangten Behörde mit dem Hinweis auf den deutschen Unternehmenssitz der Bf abgewiesen. Eine weitergehende inhaltliche Betrachtung der Rechtssache wurde nicht vorgenommen; insbesondere fand keine Berechnung der Höhe des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG statt.

II.3. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 183/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. […]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen

Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]“

III.2.1. Wie die Bf in ihrer Beschwerde zu Recht vorbringt, ist für die Zuerkennung eines Vergütungsanspruchs gemäß § 32 EpiG irrelevant, wo der aus einer Absonderung gemäß § 7 EpiG resultierende Vermögensnachteil eingetreten ist.

Gemäß §§ 32 Abs 1 Z 1 iVm 36 Abs 1 lit i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Voraussetzung für das Entstehen von Ansprüchen gemäß § 32 EpiG ist aus Sicht des erkennenden Gerichts demnach nur, dass aus einer Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 EpiG ein Verdienstentgang resultierte. Unerheblich ist hingegen, wo sich der Unternehmenssitz einer selbstständig tätigen Person befindet bzw wo der Vermögensnachteil eingetreten ist. So entsteht der Vergütungsanspruch auch im Falle der Absonderung einer unselbstständig tätigen Person gemäß § 32 Abs 3 EpiG zunächst bei dieser und nicht etwa bei deren Arbeitgeber. Erst mit der Auszahlung des Vergütungsbetrags durch den Arbeitgeber – der damit für den Bund in Vorlage tritt – geht der Anspruch auf diesen über (vgl VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094).

Diesbezüglich ist auf die Bestimmung des § 33 EpiG zu verweisen, wonach der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen ist, in deren Bereich die jeweilige Maßnahme getroffen wurde. Nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs vom 22.04.2021, Ra 2021/09/0005-5, handelt es sich dabei um jene Bezirksverwaltungsbehörde, „in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen durchgeführt wurden oder ihre Wirkung entfalteten (somit richtet sich die Zuständigkeit nach dem ‚Wirkungsstatut')". Dabei kommt es aus Sicht des VwGH mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Regelung des § 33 EpiG „weder darauf an, wo der Sitz eines Unternehmens liegt noch darauf, wo die Behörde, die die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat".

Für den konkreten Fall wird dadurch die Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich dahingehend bestätigt, dass für das Bestehen eines allfälligen Vergütungsanspruchs gemäß § 32 EpiG lediglich von Relevanz ist, ob sich die behördliche Maßnahme unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpiG subsumieren lässt und ob die behördliche (Absonderungs-)Maßnahme auch tatsächlich innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ihre Wirkung entfaltet hat und damit die Zuständigkeit einer österreichischen Behörde begründet wurde. Ob der durch eine Absonderungsmaßnahme bewirkte Vermögensnachteil einer natürlichen oder juristischen Person innerhalb oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes entstanden ist, ist für die Zuerkennung einer Vergütung iSd § 32 EpiG unbeachtlich.

III.2.2. Im gegenständlichen Fall wurde die Bf mit Bescheid der bB vom 13.11.2020, GZ: BHROSanR-2020-611697/2-pl, gemäß § 7 EpiG in Österreich behördlich abgesondert; die Absonderungsmaßnahme der bB hat ausschließlich in Österreich ihre Wirkung entfaltet. Der nach § 32 EpiG maßgebliche Sachverhalt wurde damit im Inland verwirklicht; die auf das Territorialitätsprinzip gestützte Abweisung des geltend gemachten Vergütungsanspruchs erfolgte zu Unrecht. Da die von der Bb verfügte Absonderung der Bf unter den Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG fällt, ist ein rechtzeitig geltend gemachter Vergütungsanspruch dem Grunde nach zu bejahen.

III.3. Wie festgestellt, liegen zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruchs der Bf noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen der bB vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpiG in der Sache selbst entscheiden, weil die Bf dadurch in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt wäre.

Der Bf steht es nämlich nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; sie hat vielmehr auch das Recht, eine Entscheidung der Höhe nach zu bekämpfen, sollte der ihr gewährte Vergütungsanspruch ihrer Auffassung nach zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erkennen. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruchs eine Instanz entzogen. Davon abgesehen darf darauf hingewiesen werden, dass der nach § 4 Abs 1 und 2 EpG-Berechnungs-Verordnung ermittelte Fortschreibungsquotient von 2,07 wohl noch nicht ausreichend plausibilisiert wurde. Gemäß § 6 Abs 4 leg. cit. ist dafür die Vorlage geeigneter zusätzlicher Unterlagen erforderlich. Darüber hinaus wurde über die Vergütungsanträge gemäß § 32 EpiG, die von der Bf im Hinblick auf die Absonderung ihrer Arbeitnehmerinnen gestellt wurden, noch nicht rechtskräftig entschieden. Die entsprechenden Beträge, die der Bf aufgrund dieser Anträge zugesprochen werden, reduzieren ihren Personalaufwand entsprechend und werden daher vom Verdienstentgang der Bf abzuziehen sein. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der anzuwendenden Normen gestützt werden (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger